

Der Gesellschafter.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Nagold.

Nr. 81.

Erscheint wöchentlich 3mal und kostet halbjährlich hier 54 kr., im Bezirk mit Postzuschlag 1 fl. 8 kr.

Dienstag den 14. Juli.

Inserationsgebühr für die 3spaltige Zeile aus gewöhnlicher Schrift bei einmaliger Einrückung 3 Kreuzer, bei mehrmaliger je 2 Kreuzer.

1874.

Am t l i c h e s.

Aufforderung des Steuerkollegiums zu Fixirung des Kapitals, Renten, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1874 behufs der Besteuerung pro 1874/75.

In Gemäßheit des Art. 7 des Gesetzes vom 19. September 1852 (Reg. Bl. S. 236) wird behufs der Fixirung des der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens auf den 1. Juli 1874 nachstehende Aufforderung erlassen:

I. Die in Art. 2 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise in Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 bezeichneten Steuerpflichtigen oder deren gesetzliche Stellvertreter — für die im Auslande sich aufhaltenden die aufzustellenden Bevollmächtigten — werden hiemit aufgefordert, nach Maßgabe der gedachten Gesetze und der Instruktionen zu Vollziehung derselben vom 10. Juni 1853 und vom 7. Juni 1872 (Reg. Bl. von 1853 S. 171 und Reg. Bl. von 1872 S. 197 ff.) an die nach § 12 der erstgenannten Instruktion zusammengesetzte Ortssteuerkommission spätestens bis zum 1. August 1874 oder wenn die Ortssteuerkommission einen kürzeren Termin anzuberaumen für angemessen erachtet, innerhalb dieser Frist eine Erklärung abzugeben:

- a) ob sie sich am 1. Juli 1874 im Besitze steuerbarer Kapitalien und Renten (Ziffer II. 1 hienach befunden haben und wie hoch sich nach dem Bestande von diesem Tage, welcher für die Entrichtung der Steuer auf das ganze Etatsjahr 1874/75 entscheidet, der Jahresertrag beläuft?
- b) wie hoch sich ihr Dienst- und Berufs-Einkommen sowohl in festen als in veränderlichen Bezügen (s. hienach Ziff. II. 2.) beläuft? Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande vom 1. Juli 1874, das veränderliche, wechselnde, nach dem Ergebniß des Etatsjahrs 1873/74 anzugeben;
- c) was sie sonst zur Erläuterung ihrer Fassung beizufügen für notwendig halten.

II. Nach Art. 1 des Gesetzes vom 19. September 1852, beziehungsweise Art. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 unterliegt der Besteuerung:

1) das Einkommen aus Kapitalien und Renten und zwar

- a) der Ertrag aus verzinslichen, im In- oder Auslande angelegten eigenthümlichen oder nutznießlichen Kapitalien (verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder andere Obligationen, Lotterie-Anlehensloosen), verzinslichen und unverzinslichen Forderungungen.
- b) Renten, als: Leibgebänge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art, insbesondere auch zu Folge der Bestimmung in Art. II. 1 des Gesetzes, betreffend die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer vom 28. April 1873 Reg. Bl. S. 127 die reichs-schlusmäßigen Renten (mit Ausnahme dagegen der vom Grundertrag abgezogenen, nach § 22 Satz 1 des Katastergesetzes vom 15. Juli 1821 der Gefälligsteuer unterliegenden Grundgefälle), übrigens ohne Unterschied, ob die Renten auf Grundeigenthum oder bestimmte Gefälle fundirt sind oder nicht, ob sie von der Staatskasse, von Körperschaften oder Privaten gereicht werden, aus dem In- oder Auslande fließen, sowie die Entschädigungen, welche an frühere Berechtigte für verlorenen Umgeldsbezug oder genossene Umgeldsfreiheit, für aufgehobene Kammersteuern oder aus sonstigen Titeln gereicht werden, die von adeligen Gutsbesitzern an Mitglieder ihrer Familien zu entrichtenden Apanagen, Wittume, Alimente, ebenso Präbenden und Ordenspensionen, ingleichen Renten oder Dividenden aus auf Gewinn berechneten Aktien-Unternehmungen und zwar nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 ohne Rücksicht darauf, ob das betreffende Unternehmen in Württemberg oder anderswo der Gewerbesteuer unterliegt.

Einkünfte der vorgenannten Arten, welche aus Bezugsquellen außerhalb Württembergs fließen, unterliegen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes vom 30. März 1872 der Besteuerung in Württemberg auch dann, wenn dieselben außerhalb Württembergs bereits mit einer Steuer belegt sind; es darf jedoch die zum Ansatz kommende auswärtige Steuer am Jahresertrag dieser Einkünfte abgezogen werden, so daß nur der Ueberrest als steuerbarer Betrag im Sinne des Art. 5 des Gesetzes vom 19. September 1852 zu behandeln ist.

5) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, insbesondere

- a) aller im Staats-, Hof-, Kirchen-, Schul-, Körperschafts-, Gemeinde- und Stiftungsdienst aktiv angestellten oder verwendeten Personen, der Militärpersonen, der ausübenden Aerzte, Rechtsanwälte, immatriculirten Notare, Kommissionsräthe, Madler (Sensale) und Agenten aller Art, der Vorstände, Mitglieder u. s. w. der Verwaltungs- und Aufsichtsräthe von Aktiengesellschaften, der Architekten, Feldmesser, Künstler, Literaten, der Herausgeber von Zeitschriften, der gutsherrlichen Verwalter und Diener, der Pfleger und Vermögenswalter aller Art, Geschäftsführer und Diener von Privatvereinen, der bei öffentlichen Stellen, bei gewerblichen Unternehmungen, sowie für Privatdienste aller Art verwendeten männlichen und weiblichen Gehilfen und Diener;
- b) die Quiescenzgehälter der Civil- und Militär-Staatsdiener, sowie die Pensionen oder Ruhegehälter, die Invaliden-, Medaillen-, Gnadengehälter und Unterstützungen, welche einer der zu lit. a aufgeführten Personen nach dem Austritt aus dem aktiven Dienstverhältnisse in Beziehung auf ihre frühere Dienstleistung oder aus gleichem Grunde deren Wittwen und Waisen von dem Staate, aus einer anderen öffentlichen Kasse, oder von einem Privaten gereicht werden;

überhaupt aller, welche aus persönlichen Leistungen einen der Gewerbesteuer nicht unterworfenen Erwerb ziehen. Zu dem steuerbaren Einkommen gehören auch Tagelöhner, Honorare, Gehaltszulagen, Zusatzgehälter für Nebenämter, Belohnungen für Pflugschaften und Vermögensverwaltungen, Tantiemen, Prämien, Gratifikationen, desgleichen Zinsen oder Renten, welche als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, das Einkommen derjenigen, welche mit der Ausübung der Heilkunde sich befassen, auch wenn sie gemäß der Reichsgewerbeordnung den Titel eines Arztes sich nicht beilegen dürfen; dagegen gehören nicht hieher unständige Gratualien und Geschenke.

Wenn Zinse oder Renten als Theile eines Dienst- oder ähnlichen Einkommens bezogen werden, so unterliegen sie der Besteuerung als Dienst- und Berufseinkommen unter Ziffer 2.

III. Nach Art. 2 des Gesetzes vom 30. März 1872 sind alle Landes angehörigen, sowie andere Angehörige des deutschen Reichs der Einkommensteuer insoweit unterworfen, als sie nach dem Reichsgesetze wegen Befreiung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Reg. Bl. von 1871 Nro. 1 Beil. S. 31) in Württemberg zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden dürfen und nach Punkt b des genannten Art. 2 nicht eine Beschränkung stattfindet.

Hienach ergibt sich:

A. Deutsche Militärpersonen und Civilbeamte, sowie deren Hinterbliebene sind, wenn sie aus der württembergischen Staatskasse Gehalt, Pension oder Wartgeld beziehen, für diese Bezüge in Württemberg, ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz, steuerpflichtig; dagegen sind dieselben, wenn ihnen solche Bezüge aus der Kasse eines anderen Bundesstaates zukommen, hieraus, auch wenn sie in Württemberg wohnen, der diesseitigen Einkommenssteuer nicht unterworfen.

B. In Absicht auf die Besteuerung des sonstigen Dienst- und Berufseinkommens, mag dasselbe in Württemberg oder außerhalb des Landes erworben werden, sowie des Kapitals- und Renteneinkommens, das aus Württemberg, oder anderwärts her fließt, gelten folgende Bestimmungen:

1) Deutsche, welche in Diensten des Reichs oder eines deutschen Bundesstaats stehen, sind, wenn sie ihren dienstlichen Wohnsitz in Württemberg haben, hier steuerpflichtig, dagegen der diesseitigen Steuer nicht unterworfen, wenn sie neben einem Wohnsitz in Württemberg den dienstlichen Wohnsitz in einem andern Bundesstaat haben.

2) Landes- und andere Reichsangehörige sind diesseits steuerpflichtig, wenn sie

a) ihren Wohnsitz in Württemberg haben, oder

b) in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz haben, aber in Württemberg sich aufhalten.

3) Abgesehen von Ziff. 1 unterliegen Landesangehörige, welche in Württemberg und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz haben, diesseits der Steuer, ebenso Angehörige anderer Staaten des deutschen Reichs, es sei denn, daß letztere

Württemberg und außerdem in ihrem Heimatstaate einen Wohnsitz haben, in welchem Falle sie in Württemberg steuerfrei bleiben.

4) Sind Landes- und andere Reichsangehörige nach Ziff. 1 bis 3 steuerpflichtig, dieselben haben aber noch ein anderes Domizil außerhalb des Deutschen Reichsgebietes, so bleiben die in dem Lande des letzteren ihnen anfallenden Einkünfte von der diesseitigen Besteuerung ausgenommen.

5) Landesangehörige, welche ihren Wohnsitz außerhalb des Deutschen Reichs haben, unterliegen nur in Ansehung ihrer in Württemberg erwachsenden Einkünfte der diesseitigen Steuer, wenn sie nicht in Württemberg sich aufhalten (oben Ziff. 2 b und 4). Haben dieselben zugleich einen Wohnsitz oder Aufenthalt in einem andern Bundesstaate, so fällt die diesseitige Besteuerung ganz hinweg.

C. Ausländer, welche dem Deutschen Reiche nicht angehören, sind in Ansehung ihres in Württemberg erwachsenden Einkommens

a) wenn sie am Anfange des Steuerjahres bereits 6 Monate in Württemberg wohnen, unbedingt,

b) andernfalls aber bloß dann zu besteuern, wenn in dem Heimatland derselben die Württemberger eine gleiche oder ähnliche Steuer trifft.

IV. Die nach Ziff. I oben abzugebenden Erklärungen (Passionen)

1) über das Kapital- und Renten-Einkommen können entweder mündlich in das von der Ortssteuerkommission zu führende Ausnahmeprotokoll, oder schriftlich nach den in §. 17 Ziff. 1 der Instruktion vom 10. Juni 1853 gegebenen, aus den Passionsformularen ersichtlichen näheren Bestimmungen abgegeben werden. Dagegen sind

2) die Passionen über das Dienst- und Berufs-Einkommen in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular zu übergeben; es kann aber im zweiten und dritten Jahre einer Statsperiode die Erklärung, daß das Einkommen des Patenten dem des Vorjahres gleich geblieben sei, auch mündlich in das Ausnahmeprotokoll abgegeben werden.

V. Von der Passionspflicht befreit sind bezüglich des oben Ziff. II. 1 bezeichneten Kapital- und Renten-Einkommens die im Gesetz Art. 3 A. a. b. g. genannten Anstalten die im Gesetz Art. 3 A. e. erwähnte allgemeine Sparkasse in Stuttgart und diejenigen, welche in diese Sparkasse Ersparniseinlagen gemacht haben, hinsichtlich der denselben aus diesen Einlagen zufließenden Zinsen, ferner die in Art. 3 A. f. genannte Kasse des Wohlthätigkeitsvereins, sowie bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens die Landjäger und die militärischen Forst-, Zollgrenz- und Steuerschutzwächter und diejenigen Personen, deren Dienst- und Berufs-Einkommen den jährlichen Betrag von 200 fl. nicht übersteigt. (Einkommenssteuergesetz Art. 3 B. a. und b. und Gesetz vom 20. August 1861 Reg. Bl. S. 186 Art. 3). Uebrigens muß auf etwaiges Anfordern der Ortssteuerkommission gleichwohl die in §. 14 Abs. 2 der Instruktion vom 10. Juni 1853 vorgeschriebene Anzeige abgegeben werden.

VI. Wenn weitere (s. Ziff. V oben) im Gesetz Art. 3 A. e. f. genannte Anstalten, oder wenn Institute der im Gesetz Art. 3 A. c. d. k. bezeichneten Art Steuerbefreiung ansprechen, desgleichen, wenn auf Grund der Bestimmungen im Gesetz Art. 3 A. h. ein solcher Anspruch erhoben werden will, so sind diese mit vollständigen Nachweisen zu begründeten Ansprüche durch die Ortssteuerkommission beim Cameralamt anzubringen. Die den Mitgliedern des Kapitalisten-Vereins in Stuttgart früher eingeräumte, seit 1. Juli 1859 aber aufgehobene Steuerfreiheit für ihre Einlagen in diesen Verein bleibt laut der vom K. Steuerkollegium auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 (Reg. Bl. S. 185) unterm 1. Juli 1864 (N. Bl. S. 85) getroffenen Verfügung aufgehoben; die Mitglieder dieses Vereins werden daher aufgefordert, die Zinse aus diesen Einlagen gleich ihren übrigen Kapitalzinsen zu taxiren. Ebenso haben die Mitglieder der Allgemeinen Rentenanstalt in Stuttgart die Renten, welche sie von dieser Anstalt beziehen, zu taxiren und zu versteuern, da die Rentenanstalt seit 1. Juli 1860 nur die nach Abzug der auszubehaltenden Renten ihr verbleibenden Aktiozinsen versteuert

welches Verhältniß laut der vom K. Steuerkollegium unterm 9. August 1864 (N. Bl. S. 99) auf Grund des Art. 1 des Gesetzes vom 20. August 1861 getroffenen Verfügung fortbestehen bleibt. Desgleichen haben die Einleger in die mit der allgemeinen Rentenanstalt verbundene Spar- und Depositenkasse als Gläubiger der Rentenanstalt die hieraus zu beziehenden Zinse gleich ihrem sonstigen Kapital- und Renten-Einkommen, und ebenso haben die Mitglieder der an die Allgemeine Rentenanstalt übergegangenen sogenannten Rottenburger Wittwenkasse ihre diesfälligen Bezüge nach Art. 1. II b. des Einkommenssteuergesetzes zu versteuern.

VII. Wer die Taxirung seines Einkommens gänzlich unterläßt, oder solches theilweise verschweigt, wird nach Art. 11 des Gesetzes vom 19. September 1852 und §. 16 der Instruktion vom 10. Juni 1853 mit Strafe belegt.

Den 9. Juli 1874.

K. Cameralämter

Altenstaig. Horb. Neuthin.

R a g o l d.

Flößerei auf der Enz und Ragold betreffend.

Nach einer Mittheilung Großherzogl. badischen Bezirksamts Pforzheim ist in Gemäßheit §. 21 der Flöß-Ordnung auf der badischen Strecke der Enz und Ragold für die Dauer des Monats August d. J. Flößsperre angeordnet worden, was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Den 12. Juli 1874.

K. Oberamt. G ü n t n e r.

Tages-Neuigkeiten.

* In Nr. 78 brachten wir die aus dem Schab. Merkur entnommene Nachricht, daß in Schernbach ein braver 63jähriger Vater von seinen beiden Töchtern in einem Anfall von Geistesstörung im Bett erwürgt worden sei. Diese Correspondenz wird uns von einem Sohne jenes Vaters als eine bloße Weiterverbreitung eines grundlos aufgetretenen abelwollenden Gerüchtes bezeichnet, indem der Sektionsbefund einen ganz natürlichen Tod constatirte.

* Das gestern in Wildberg abgehaltene Ganturnfest und die damit verbundene Fahnenweihe für den dortigen Turnverein durfte ganz besonders die Gunst des Himmels erfahren. Kein Wunder auch, daß in der Stadt und auf dem hochgelegenen Festplatze ein Menschenpiel sich zusammenfand, wie es Wildberg noch nicht viel gesehen haben wird. Die Turnerschaft und die Bewohner der Stadt ließen es aber auch an nichts fehlen, um die Festgäste würdig zu empfangen; fast kein Haus war zu sehen, das nicht ein Festzeichen zur Schau trug. Als wir Vormittags mit dem 11 Uhr-Zug mit der fröhlichen Turnerschaar Ragolds am Bahnhofe ankamen, erschollen Hochrufe und Böllerschüsse von den Höhen und mit Musik wurden die Ankömmlinge durch ein von der Feuerwehr gebildetes Spalier in die Stadt geleitet, welche Ehre und Aufmerksamkeit jedem mit der Bahn ankommenden Turnvereine zu Theil wurde. Da wir den Beratungen des Gantages fern standen, so können wir nur über das eigentliche Fest berichten. Nach 1 Uhr sammelten sich die verschiedenen Turnvereine, wir zählten deren 14, beim Gasthof zum Hirsch, und nach genommener Stellung ging es in stattlichem Zug, voran eine gut besetzte Musik und mehrere Reihen lieblicher, weißgekleideter Festjungfrauen, durch die Stadt nach dem Festplatze, der mit einer Festtribüne zur Aufnahme der Festjungfrauen und mit Wirthschaftstafeln genügend versehen war. Nach Abjüngung des Liebes-Brüder reicht die Hand zum Bunde, betrat Herr Stadtschultheiß Seeger die Tribüne und begrüßte die Festgäste mit herzlichen Worten im Namen der Stadt und des dortigen Turnvereins. Die eigentliche Festrede hatte derselbe ebenfalls übernommen, in welcher er auf jene Zeiten hinwies, wo das deutsche Volk um seine Einheit und Freiheit seine Kraft einsetzte, und woran der Jugend, den Männern des Turnens, nicht der geringste Antheil zugefallen. Und wirklich, wenn man die kräftigen, gesunden Gestalten vor Augen sah, entstieg uns der beruhigende Gedanke: Lieb Vaterland magst ruhig sein! Der Schluß der Rede wendete sich nun zum Zweck und Sinn der Weihe und Enthüllung der Fahne des Wildberger Turnvereins und nach letzterer schloß ein kräftiges, vielstimmiges Gut Heil! den ersten Akt des Festes. Nun rüsteten sich die Turner zum Wettkampfe an Barren, Reck und Hochsprung und die Preisrichter, deren Aufgabe uns eine sehr schwierige schien, nahmen an ihrem Tischchen Platz. Trotz der langen Dauer dieses Wettturnens ermüdeten die Zuschauer nicht, denn die meisten Uebungen wurden mit einer Kraft, Sicherheit und Gewandtheit ausgeführt, daß das Staunen sich immer mehr steigerte und oft in lauten Bravos sich kundgab. Preise erhielten von den Turnern des Ragold-Gaus: Graßer, Vogel und Raschold von Calw, Färber von Hirsau, Dieterle und Reichert von Wildberg und Schaible von Altenstaig. Von außergaulischen Turnvereinen fielen Pforzheim 5 und Tübingen ein Preis zu. Inzwischen rückte die Zeit heran, wo die meisten Festgäste an die Heimfahrt denken mußten, und so hatten auch wir gegen 7 Uhr den Festplatz und die Stadt mit

dem Gefühle verlassen, daß das Fest ein nach allen Seiten gelungenes gewesen und die Gastlichkeit der Stadt Wildberg vielen noch lange im Gedächtnisse bleiben wird. Wir schließen diesen gedrängten Bericht mit dem Wunsche, daß die an die Turner gerichtete Devise: „Wir wissen nichts von arm und reich, von Titel, Rang und Stand; Turnbrüder sind in allem gleich, ihr Gut heißt: Vaterland“ immer mehr zur Wahrheit werde.

Badnang, 6. Juli. Nach dem bisherigen Resultat der Revision der hiesigen Gewerbebank hat der immer noch in Mailand in Haft sitzende Kassier Müller einen Kassenrest von 207,000 fl. hinterlassen. Davon können etwa 115,000 fl. aus seiner vorhandenen Gantmasse gedeckt werden, der Rest von ca. 92,000 fl. bleibt jedoch für die Bank zur Deckung übrig. Diese wird aber trotzdem auf Grund ihrer neu revidirten Statuten fortbestehen, ungefahr 50,000 fl. mit den bisherigen Einlagen (Geschäftsanteile der Mitglieder), decken, und dann den Rest von ca. 43,000 fl. als eine schwebende Schuld behandeln, die von den Ueberbüchsen der nächsten 5 bis 6 Jahre, in welchen natürlich keine Dividenden vertheilt werden, gedeckt werden wird.

Karlsruhe, 8. Juli. Der Synodal-Verscheid des Oberkirchenrathes wendet sich unter Anderem gegen das in der evangelischen Kirche wuchernde Secten-Wesen, und zwar zunächst gegen den „Verein für innere Mission Augsburgischer Confession“, welcher 22 Reiseprediger auf den Füßen haben soll, eine sehr feindselige und wählerische Thätigkeit gegen die geordneten Gemeinde-Vorstände entwickle und sich zunächst an die sogenannten Pietisten wende, dann gegen die Methodisten, Baptisten oder Ken-Täufer, Alt-Lutheraner, Hahnianer; in Breiten Albrechts-Brüder, in Büchenbromm Nazarener, in der Gegend von Hornberg Prepizierianer, in Säckingen Antonianer, bei Schoppsheim Irwingianer u. dgl. als üppige Blüthen eines „Frömmereiwollens als Andere oder eines recht handgreiflichen Wunder-Christenthums“.

Aus dem Rheingau, 6. Juli. Wir sind in der Lage, die erfreuliche Mittheilung machen zu können, daß die Aussichten auf einen quantitativ wie qualitativ günstigen Herbst sich von Tag zu Tag steigern. Die Blüthe ist überall vortrefflich verlaufen, in den besseren und besten Lagen ungemein rasch; im Rüdesheimer Berg war dieselbe schon vor Johanni durch. Die Fruchtsätze sind so massenhaft, wie sich unsere Winzer seit 1811 nichts ähnliches zu entsinnen wissen; dabei sind die Beeren großen Theiles schon recht anschnlich. Aehnliche erfreuliche Aussichten werden aus dem Elsaß gemeldet.

Berlin, 7. Juli. Die stellenweise vorgekommene Mißhandlung der Recruten durch ihre Vorgesetzten hat es zuwege gebracht, daß eine schon lange bestehende kaiserliche Anordnung in Erinnerung gekommen ist, wonach Mißhandlungen Untergebener auf das Allerstrengste verpönt sind, und jeder Uebertretungs-Fall dem Kaiser zur Kenntniß gebracht werden soll. Auf Beobachtung dieser Verordnung wird gegenwärtig mit Strenge gewacht. (Frf. J.)

Die süddeutschen Zweiguldenstücke gelten vom 1. Sept. d. J. an nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel und werden nur noch bis zum 31. Dezember d. J. von noch zu bestimmenden Kassen zur Umwechslung angenommen. — Vom 1. Jan. 1875 an werden nur Freimariken ausgegeben zu 3, 5, 10, 20 und 50 Pfennigen, letztere zur Freimachung der Pakete dienend. —

In Berlin wird geklagt, daß 2000 Handlungsgehilfen aus ihren Stellen entlassen worden sind. Auch die Ladenmietthen gehen in Folge der allgemeinen Geschäftsllosigkeit bedeutend herunter.

Die bei Gelegenheit der Fuldaer Bischofsconferenz von verschiedenen Seiten ausgesprochene Ansicht, daß auf Grund der angeblichen „Vermittlungsvorschläge“ in dem Streit zwischen

Staat und Kirche eine Vereinbarung möglich sei, kann keinen andern Sinn haben, als daß gewisse Grenzen und Grundsätze aufgestellt werden müßten, welche künftighin für beide Theile bindende Kraft haben. Hören wir die in Rom hierüber geltende, vom Papst feierlich anerkannte Lehre: „In kirchlichen Dingen ist der Papst der souveräne Gesetzgeber, die Könige sind hierin seine Unterthanen; ein Concordat ist kein zweiseitiger, die beiden Theile gleichmäßig bindender Vertrag, sondern ein kirchliches Specialgesetz für ein einzelnes Land, welches der Papst auf Ansuchen der dortigen Staatsgewalt erläßt; diese Staatsgewalt ist verpflichtet, das Gesetz genau zu beobachten, der Papst aber als Gesetzgeber kann und muß es ändern, sobald er wahrnimmt, daß es schädliche Folgen für die Interessen der Kirche hat.“ — Alles dies ist in einer kürzlich vom Professor v. Sybel gehaltenen Rede gründlich nachgewiesen und belegt, und wenn das deutsche Reich noch Lust haben sollte, unter solchen Umständen mit Rom Verträge abzuschließen, so befände es sich schon auf dem Wege nach Canossa. Das will aber Bismarck nicht und wir auch nicht!

Dortmund, 9. Juli. Vor Kurzem ließ sich hier ein junger Arzt nieder und trat alsbald in die hiesige altkatholische Gemeinde ein. Er war ein eifriges Mitglied derselben und betonte bei jeder Gelegenheit hauptsächlich seine Glaubens-Treue. Vor wenigen Tagen erschien derselbe junge Arzt bei dem altkatholischen Prediger Dr. Hochstein, um seinen Austritt aus der altkatholischen Gemeinde zu erklären, mit dem Bemerkten, daß er wieder in den Schooß der alleinseigmachenden Kirche zurückkehren werde. Und der Beweggrund? Die Verlobung mit einer strenggläubigen Katholikin. Man mag hieraus ersehen, wie es mit so mancher „Glaubens-Treue“ im altkatholischen Lager schlimm bestellt ist, oder vielmehr wie überhaupt die Religion oft nur als Mittel zu gewissen Zwecken benützt wird.

Wien, Dienstag früh vergiftete sich in seiner Wohnung in der Wiener Josephstadt der Komptorist Ignaz Freiberger. Ehe er den Selbstmord ausführte, verbrannte Freiberger sein ganzes Vermögen, welches aus 40,000 fl. in Werthpapieren und einer auf 3000 fl. lautenden Lebens-Assicuranzpolice bestand. Familienzwistigkeiten sollen die That nach sich gezogen haben.

In Eisenbach bei Idstein hat am 4. d. Abends eine Feuersbrunst 31 Wohnhäuser, 15 Scheunen und 25 Ställe verzehrt. Das Feuer konnte so bedeutende Fortschritte machen, weil die Gebäude dicht zusammengebaut und noch manche mit Stroh gedeckt waren.

Versailles, 9. Juli. In der Assemblée wird eine Botschaft Mac Mahon's verlesen, worin derselbe darauf hinweist, daß seine Gewalten unwiderrücklich seien und daß ihre Dauer nicht verkürzt werden könne. Die Botschaft konstatiert, die Assemblée habe durch das Septennat ihre Souveränität feststellen wollen (enchainer), aber das Gesetz vom 20. November müsse noch vervollständigt werden. Die Botschaft erinnert die Assemblée dringlich an ihre Verpflichtung, die Gewalten des Marschalls zu organisiren. Die Minister werden der konstitutionellen Kommission die Punkte mittheilen, auf welchen Mac Mahon glaubt, bestehen zu müssen. — Die Botschaft wurde von der Rechten und dem rechten Centrum applaudirt und brachte einen großen Eindruck hervor. Raoul Duval verliest einen Antrag auf Auflösung der Versammlung und Ausschreibung von Neuwahlen für Oktober. Die von ihm verlangte Dringlichkeit wird verweigert. Dafür stimmten nur die äußerste Linke, die Linke und die Bonapartisten.

Belfast, 7. Juli. Die Spinnereibesitzer wollen die Arbeitslöhne um 10 Prozent herabsetzen. 30,000 Arbeiter striken daher seit gestern.

Amtliche und Privat-Bekanntmachungen.

Simmersfeld. Verkauf eines Waaren- lagers und sonstiger Fahrniß.

Zusolge oberamtsgerichtlichen Auftrags kommt in der Gantfache des Eberhardt Kall, Carl's, Krämers hier, die zum Verkauf ausgeschiedene Fahrniß an den nachbemerkten Tagen

je von Morgens 8 Uhr an in dem Geschäftslocal des ic. Kall gegen baare Bezahlung im öffentlichen Aufftreich zum Verkauf, und zwar am Mittwoch den 22. und Donnerstag den 23. Juli d. J.

Specereivaaren.

Freitag den 24. Juli d. J.

Kurzwaaren.

Samstag den 25. Juli d. J. Kurzwaaren, Ellenwaaren und Ladenrequisiten.

Montag den 27. Juli d. J. die Haushaltungsfahrniß,

nemlich: Gold und Silber, Bücher, Leinwand, Küchengeräth, Schreinwerk, Faß- und Bandgeschirr, allerlei Hausrath, Feld- und Handgeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr, worunter 1 Wagen mit eisernen Achsen sammt Leitern, 1 Pferdgeschlitten, 1 Pflug, 1 Chaisensitz, 1 Kummel, 1 Reitsattel, mehrere Wagenketten u. s. w., Vorrath an gespaltenem Holz, Böckseiten, Deckbiele, gebrochene Steine u. s. w., wozu Liebhaber eingeladen werden.

Altenstaig, den 11. Juli 1874.

Verkaufskommissär:
Amtsnotar Dengler.

Altenstaig Stadt. Bieh- und Bier-Verkauf.

In der Exekutionsfache gegen Blumenwirth Guhl hier kommt am

Wittwoch den 15. Juli,
Vormittags 11 Uhr,

im Gasthaus z. Blume wiederholt zum Verkauf:

1 Kuh und ca. 12 Eimer Bier.

Liebhaber sind eingeladen.

Den 8. Juli 1874.

Exekutionsamt.

Forstamt Wildberg.
Revier Stammheim.

Brennholz-Verkauf

am Mittwoch den 22. Juli
aus Abth. Haselstall:

9 Rm. Nadelholzschleiter, 12 Rm. Ra-

belholzprügel, 6 Km. Nadelholzbruch, 30 Km. Weisstannenrinde, 500 Laubholz, 2240 gebundene und 100 ungebundene Nadelholzschlagraummellen.

Zusammenkunft Vormittags 9 Uhr beim Haselstaller Hof.

Forstamt Wildberg.
Nadelholzstammholz-Verkauf.

- Montag den 20. Juli, Morgens 10¹/₂ Uhr, auf dem Rathhaus in Calw.
- 1) Vom Revier **Kaislach** (meist Förschen) aus dem Distrikt **Wedenhardt**, Abth. **Habelsburg**: 418,26 Festmeter Langholz, 49,87 Festmeter Sägholz; aus dem Distrikt **Frohwald**, Abth. **Teufelshaus**: 514,59 Festmeter Langholz, 62,40 Festmeter Sägholz;
 - 2) vom Revier **Stammheim**, aus dem Distrikt **Wasserbaum**, Abth. unterer Wasserbaum: 241,98 Festmeter Langholz, 52,35 Festmeter Sägholz; aus dem Distrikt **Weiler**, Abth. **Haselstall**: 95,84 Fm. Langholz, 31,01 Festmeter Sägholz;
 - 3) vom Revier **Nagold** wiederholt: aus dem Distrikt **Herrenplatte 1**: 46,70 Fm. Langholz; aus dem Distrikt **Herrenplatte 2**: 82,39 Festmeter Langholz; aus dem Distrikt **Winterhalde**: 30,52 Festmeter Langholz.

Nagold.
Fruchtverkauf auf dem Halm.

Der Ertrag von 7¹/₂ Morgen an Weizen, Gersten und Haber von den städtischen Gütern wird am

Dienstag den 21. d. Mts., von Morgens 6 Uhr an auf dem Halm verkauft, und wird mit dem Weizen der Anfang gemacht, wozu sich Liebhaber bei dem städtischen Acker in der Lehmgrube sich einfinden wollen.
Stadtpflege.

Berneck.
Strassensperre.

Der Weg unterhalb Orts bis zur Thalstrasse kann wegen Correction vom 14. ds. M. an 14 Tage nicht mehr befahren werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniss gebracht wird.

Den 9. Juli 1874.
Stadtschultheissen Amt.

Nagold.
Viehmarkt.

Die Stadtgemeinde Nagold hat die definitive Erlaubniss erhalten, je am ersten Donnerstags im März und Juni einen Viehmarkt abzuhalten, was hiemit unter dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß für Ermittlung des lebenden Gewichts eine städtische Brückenwaage vorhanden ist.

Den 11. Juli 1874.
Stadtgemeinderath.

Ebershardt.
Fahrruß-Verkauf.

In der Gannische des Johannes Wurster, Holzhändlers hier, kommen die zur Masse gehörigen **Sägwaren**, welche namentlich für **Glas** geeignet sind, am

Montag den 20. Juli d. J., Nachmittags 2 Uhr, in **Berneck** bei der Wohnung des Ge-

meinderaths Großhans baselbst im öffentlichen Aufstreich zum Verkauf, nemlich:

- 16 Stück Diele,
- 59 " Schlaufdiele,
- 35 " Bretter,
- 10 " kleine Bretter und Ausschuh.

Sobann wird am Dienstag den 21. Juli d. J., von Morgens 9 Uhr an,

eine **Fahrruß-Auktion** in der Wohnung des z. Wurster abgehalten, wobei vorkommt:

- 1 neu silberne Schweizeruhr, Bücher, Mannskleider, Leinwand, Küchengerath, Faß- und Bandgeschirr, allerlei Hausrath, Feld- und Handgeschirr, Fuhr- und Reitgeschirr, worunter 1 zweispänniger Wagen, 1 Rühwagen, 2 Pflüge u. s. w. Ferner ein Wagen Dung.

Liebhaber sind eingeladen.
Den 11. Juli 1874.

Verkaufskommissär:
Amtsnotar von Altenstaig
Dengler.

Roßfelden.
Kleineisenwaren aller Art

zu spottbilligen Preisen. Schlösser, Band, Beschläge, Sichel, Bügeleisen bei **C. Wolf.**

Roßfelden.
Zucker und Caffee,

spottbillig, verschiedene Sorten Soda à 4-8 kr. per Pfund, Schmierseife, sehr billig, bei **C. Wolf.**

Die heftigsten Zahnschmerzen werden sofort gestillt durch die berühmten Dr. Gräfström's schwedische Zahntropfen à Flacon 21 Kreuzer, acht zu haben bei **Gottl. Knobel** in Nagold.

Spielberg.
Die von mir gegen Johannes Kienzle gebrauchten unbegründeten Aeußerungen nehme ich hiemit öffentlich zurück.
Johs. Stidel.

Altenstaig.
Empfehlung.

Rähmaschinen-Oel, Harz und Säurefrei, Nadeln und Faden, in bester Qualität, empfiehlt

Louise Kehle z. Bad.

Nagold.
Gutes Lagerbier gibt über die Gasse zu 3 kr. ab **Chr. Weitbrecht.**

Herrenberg.
Einige Eimer guten reinen **Apfelmoss** hat billig zu verkaufen **Marquardt sen., Klaskner.**

Ettmannsweiler.
Bei Unterzeichnetem liegen zu 4³/₂% gegen gesetzliche Sicherheit

500 fl.

zum Ausleihen parat **Pfleger Johs. Waidelich.**

Altenstaig.
Ein geordneter junger Mensch, der die **Dreherei**

zu erlernen wünscht, findet mit oder ohne Lehrgeld eine Lehrstelle bei **Johs. Birkle, Dreher.**

Altenstaig.
Eine größere Parthie **Dung** hat zu verkaufen **Pb. Maier z. Traube.**
Nagold.

Ein guter **Möbelschreiner** findet sogleich dauernde Beschäftigung bei **Chr. Lehre, Schreiver.**

Empfehlung.

Fremden wie Einheimischen möchten wir die Restauration beim Bahnhof in Wildberg wegen der herrlichen und günstigen Lage, der trefflichen reichlichen Rosen-Cultur, dem ausgezeichneten Flaschenbier, bei größter Reinlichkeit, als Restauration zum Rosenhügel bestens empfehlen.
Ein Tourist.

Nagold.
Bei den jetzt massenhaft einlaufenden Bestellungen in

Sodawasser

kann ich nur noch ein Lager meiner eigenen kleinen Flaschen vorräthig halten, und auch bloß für diese gilt der Fabrikpreis von zwei Kreuzern per Füllung.
Mineralwasserfabrik Nagold.

(Eingefendet.)
„Ehre, wem Ehre gebühret!“
Dem Metzger Seeger gebührt das Verdienst, uns billigere Fleischpreise gebracht zu haben, darum wäre es Pflicht unserer Hausfrauen, diesen Mann durch häufiges algen eines Abkaufen zu unterstützen, wodurch es demselben möglich wird, uns immer gutes und billiges Fleisch zu liefern.

Bekanntmachungen
aller Art in alle existierenden Zeitungen werden prompt und auf Grund der Original-Zeitungstaxen, billigst besorgt durch die Annoncen-Expedition von **Haasenstein & Vogler** in Stuttgart, Inseratenpächter der bedeutendsten Schweizerblätter.
Gegründet 1855.

Frucht-Preise.
Nagold, den 11. Juli 1874.

	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Neuer Dinkel	6 3	5 54	5 33
Haber	6 24	6 14	6 —
Roggen	—	7 2	—
Erbsen	—	—	—
Weizen	—	8 36	—
Linse-Gerste	—	—	—

Altenstaig, 8. Juli 1874.

	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.
Neuer Dinkel	6 16	6 6	5 57
Roggen	7 18	7 11	7 —
Bohnen	6 24	6 17	6 12
Kernen	—	9 12	—
Haber	6 30	6 20	6 18
Gerste	6 48	6 42	6 36

Gestorben:
Den 11. Juli: **Christiane Martha**, Kind des Adolf Strähle, Schreiners, 2 Monate 1 Tag alt.

Rebatten, Stadt und Ort von der G. W. Zutterischen Buchhandlung.